

## Das Recht auf Selbstvertretung vor dem Internationalen Strafgerichtshof für Sierra Leone

### Nachfragen:

**Simon Meisenberg**  
„Research Associate“

[simon@meisenberg.net](mailto:simon@meisenberg.net)

### Im Web

<http://www.ifhv.de/>

### Im Blickpunkt

#### SCSL case law

*Prosecutor v. Sam Hinga Norman*, Case No. SCSL-04-14-T, Decision on the Application of Samuel Hinga Norman for Self Representation under Article (17 (4) (d) of the Statute of the Special Court, 8 June 2004.

*Prosecutor v. Sam Hinga Norman*, Case No. SCSL-04-14-T, Consequential Order on Assignment and Role of Standby Counsel, 14 June 2004.

#### ICTY case Law

*Prosecutor v. Slobodan Milosevic*, Case No. IT-99-37-PT, 30 August 2001.

*Prosecutor v. Vojislav Seselj*, Case No. IT-03-67-PT, 9 May 2003.

#### ICTR case Law

*Prosecutor v. Jean Bosco Barayagwiza*, Case No. ICTR-97-19-T, 2 November 2000

*Prosecutor v. Pauline Nyiramasuhuko and Arsène S. Ntahobali*, Case No. ICTR-97-21-T, 22 June 2001.

#### Article 17 (4) (d) SCSL, 20 (4) (d) ICTR, 21(4) (d) ICTY Statute:

“In the determination of any charge against the accused pursuant to the present Statute, the accused shall be entitled to the following minimum guarantees, in full equality:  
[...]

d. To be tried in his or her presence, and to defend himself or herself in person or through legal assistance of his or her own choosing; to be informed, if he or she does not have legal assistance, of this right; and to have legal assistance assigned to him or her, in any case where the interest of justice so require, and without payment by him or her in any such case if he or she does not have sufficient means to pay for it;”

Das Recht auf Selbstvertretung gilt als grundlegendes Recht eines Angeklagten und ist in verschiedenen Menschenrechtsabkommen wie z.B. Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert. Auch wenn dieses Recht von allen Satzungen der gegenwärtigen Kriegsverbrechertribunale anerkannt wird, scheint es so, dass deren Richter den Angeklagten dieses Recht nicht gerade mit Begeisterung einräumen. Ihre Haltung kann dadurch erklärt werden, dass die Fälle sehr komplex sind, für den Angeklagten viel auf dem Spiel steht und befürchtet wird, dass auf Grund einer unprofessionellen Selbstverteidigung die Verfahren generell als unfair betrachtet werden könnten. Das Hauptproblem besteht darin, eine Balance zwischen zwei grundlegenden Prinzipien zu finden: Das Recht, sich persönlich selbst zu verteidigen und das Recht auf einen fairen Prozess. Dieses Problem, das bereits vom Internationalen Strafgerichtshof für Jugoslawien (ICTY) und dem Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) untersucht worden ist, stand im Mittelpunkt einer der letzten Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs für Sierra Leone. Interessanterweise wählten alle Gerichte ungeachtet der mehr oder weniger identischen Satzungsbestimmungen einen anderen Ansatz. Die Lösungen zu diesem kritischen Thema reichen von der Bestellung eines Rechtsbeistandes im Interesse der Rechtspflege (ICTR: *Barayagwiza*), als *amicus curiae* (ICTY: *Milosevic*), als Pflichtverteidiger (ICTR: *Ntahobali*) und als *standby-counsel* - Rechtsbeistand in Bereitschaft - (ICTY: *Seselj*, ICTR: Dagegen stimmender Richter Gunawardana in *Barayagwiza*, und SCSL: *Norman*).

*Sam Hinga Norman*, ehemaliger Innenminister von Sierra Leone, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen beschuldigt worden war, wurde am 7. März 2003 verhaftet. Gegen ihn wurde zusammen mit zwei weiteren Personen, *Allieu Kondewa* und *Moinina Fofana*, im sog. Civil Defense Forces (Zivilverteidigungskräfte)-Verfahren verhandelt. Am 3. Juni 2004 unterrichtete *Norman* die Richter direkt nach der Anklageverlesung durch den öffentlichen Ankläger über seinen Wunsch, sich selbst zu vertreten. In der Vorprozessphase war er durch ein Team von Verteidigern seiner eigenen Wahl vertreten worden. Die Gerichtskammer lehnte seinen Antrag aus drei Hauptgründen ab. Erstens würde nicht nur gegen ihn allein verhandelt, sondern auch gegen zwei Mitangeklagte. Das Einräumen eines Rechts auf Selbstvertretung könnte sich unter solchen Umständen möglicherweise negativ auf die Fairness und zügige Durchführung des Verfahrens gegen die zwei Mitangeklagten auswirken. Zweitens hätte der Angeklagte diesen Antrag nicht gleich zu Beginn des Verfahrens gestellt und drittens sei das Recht auf Selbstvertretung nur ein eingeschränktes und kein absolutes Recht. Die Richter wiesen auch auf den Umstand hin, dass die Ausübung eines solchen Rechtes erheblichen Einfluss auf den Zeitplan des Gerichts haben könnte, was auf Grund des begrenzten Mandates des Gerichts Anlass zur großen Sorge gewesen sei. Leider konkretisierte das Gericht nicht, in welcher Eigenschaft - im Interesse der Rechtspflege, *amicus curiae*, oder als Rechtsbeistand in Bereitschaft - der Verteidiger für den Angeklagten auftreten sollte und überließen diese Entscheidung dem *Principle Defender* (Hauptverteidiger), d.h. dem Leiter des nach Vorschrift 45 der Verfahrens- und Beweisvorschriften eigens geschaffenen Verteidigerbüros. In einer späteren Zusatzentscheidung klärten die Richter dann, dass der Rechtsbeistand *Norman* als Verteidiger in Bereitschaft beigeordnet werden sollte. Die Richter umrissen außerdem die Rolle des Verteidigers in Bereitschaft und meinten, dass eine solche Rolle *inter alia* die rechtliche Vertretung und Beratung, Untersuchungen, das Vorbringen des Falles, das Anwaltsgeheimnis sowie die Befragung heikler oder geschützter Zeugen beinhalten würde.

Die Entscheidung geht von der Lösung aus, die im *Milosevic*-Fall gewählt wurde, nämlich einen *Amicus curiae*-Verteidiger zu bestellen, um dem Gericht die Rechtspflege zu erleichtern. Diese Einzelfalllösung schien im Allgemeinen im Einklang mit den Satzungsbestimmungen zu stehen, da sie dem Angeklagten keinen Verteidiger aufzwang und gleichzeitig das Recht auf Selbstvertretung nicht beeinträchtigte. Die Idee weist jedoch einige Defizite auf, da der *Amicus*-Anwalt keine Partei in dem Verfahren ist und deshalb im Widerspruch zum Charakter des Prozesses stehen könnte, der durch den Gegensatz von Anklage und Verteidigung geprägt wird. Im *Barayagwiza*-Fall entschied der internationale Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR), dass dem Angeklagten ein Rechtsbeistand "im Interesse der Rechtspflege" zwangsweise beigeordnet werden könne. Es stützte sich dabei auf die Satzung, die die Möglichkeit vorsieht, "dem Angeklagten rechtlichen Beistand beizuordnen, wenn das Interesse an der Rechtspflege dies erfordert". Als der Angeklagte *Barayagwiza* den Strafprozess boykottierte, war das Gericht davon überzeugt, dass dem Angeklagten zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens ein Verteidiger beigeordnet werden musste. In einem anderen Fall hat das ICTR-Gericht es nicht zugelassen, dass der Angeklagte *Ntahobali* sich während einer kurzen Phase der Auswechslung seiner Anwälte persönlich selbst verteidigte, da die Richter sich wegen des Kreuzverhörs von Vergewaltigungsoptionen durch den Angeklagten Sorgen machten. Im Interesse der Rechtspflege wurde entschieden, für die Durchführung besagter Kreuzverhöre einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Auch wenn die Satzungsbestimmungen einen Rechtsbeistand in Bereitschaft nicht vorsehen, lässt sich eine solche Möglichkeit aus dem Wortlaut des Art. 17 (4) (d) der Satzung des Internationalen Strafgerichtshofs für Sierra Leone (SCSL) herleiten, der vorsieht, dass dem Angeklagten "in allen Fällen, wo es im Interesse der Rechtspflege geboten ist" ein Rechtsbeistand beigeordnet werden könne. Diese Idee, die zuerst vom ICTR Richter *Asoka Gunawardana* in seiner abweichenden Meinung im *Barayagwiza*-Fall geäußert wurde, scheint mit dem Charakter des Strafprozesses mehr im Einklang zu stehen, welcher durch die Gegensätze Staatsanwalt – Verteidiger geprägt ist.

Auf jeden Fall wird deutlich, dass die Richter sich mit dem Recht auf Selbstvertretung nicht leicht tun und gegenwärtig angesichts der Komplexität der Fälle in internationalen Gerichtshöfen einen *Anwaltszwang* bevorzugen würden.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.